VERORDNUNG (EWG) Nr. 1931/75 DES RATES

vom 22. Juli 1975

zur Festsetzung des Mindestpreises und des besonderen Mindestpreises für Tomatenkonzentrate

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 ist die Festsetzung eines Mindestpreises für Tomatenkonzentrate vorgesehen, der bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses einzuhalten ist. In Absatz 3 dieses Artikels wird daneben ein besonderer Mindestpreis für Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten vorgesehen. Durch Festsetzung dieser Preise soll die Gefahr eingeschränkt werden, daß der Markt für Tomatenkonzentrate durch Drittlandseinfuhren zu ungewöhnlich niedrigen Preisen gestört wird.

Der Mindestpreis ist nach den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 genannten Kriterien festzusetzen. Im übrigen muß diese Festsetzung gemäß Artikel 2 Absatz 4 dieser Verordnung für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes Erzeugnis erfolgen.

Der besondere Mindestpreis ist das erste Mal auf der Grundlage des sich aus dem Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 3 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik (4) ergebenden Preisniveaus festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Einfuhren des nachstehenden Erzeugnisses :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Güteklasse	Verpackung
ex 20.02 C	Tomatenkonzentrate	Gehalt an Trockensubstanz : 28/30 %	in unmittelbaren Umschließungen von 4 kg oder mehr

— wird der Mindestpreis auf 60,00 Rechnungseinheiten je 100 kg einschließlich der unmittelbaren Umschließung festgesetzt,

— wird der besondere Mindestpreis auf 40,00 Rechnungseinheiten je 100 kg einschließlich der unmittelbaren Umschließung festgesetzt.

Diese Preise verstehen sich einschließlich Zöllen.

Sie gelten vom 1. September 1975 bis zum 30. Juni 1976.

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 3. 6. 1975, S. 1.
(3) Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1975, S. 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA